

2. Können in einem laufenden Verfahren (Rechtssache C388/95) zu dem gleichen Thema einfache Positionen der Kommission als positives Recht angesehen werden, solange sich der Gerichtshof noch nicht zu diesen Positionen geäußert hat?
3. Ist der Kommission bewußt, daß ihre derzeitigen Positionen stark dazu beitragen, die Nord-Süd-Spaltung innerhalb der Union insbesondere im Zusammenhang mit den Haushaltsproblemen im Agrarbereich zu verschärfen, und dies unter anderem am Vorabend der Reform der GMO des Weinsektors?

(¹) ABl. C 31 vom 5.2.1999, S. 65.
(²) ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 59.
(³) ABl. C 108 vom 7.4.1998, S. 138.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. Juli 1998)

1. Nach Auffassung der Kommission sind in bestimmten Fällen die nationalen Vorschriften, denen zufolge Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Q. b.A.) im Erzeugungsgebiet abgefüllt werden müssen, durchaus mit dem EG-Vertrag vereinbar. Diese Auffassung vertritt die Kommission auch vor dem Gerichtshof.
2. Den Standpunkt, den die Kommission in einem anhängigen Verfahren vertritt, ist selbstverständlich nicht positives Recht, sondern lediglich die Auslegung des geltenden positiven Rechts durch die Kommission.
3. Nach Auffassung der Kommission kann von einer Nord-Süd-Spaltung in diesem Bereich nicht die Rede sein.

(1999/C 96/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2171/98

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(10. Juli 1998)

Betrifft: Verletzung von EU-Recht bei Castor-Transporten

Kann der Rat berichten, welche Maßnahmen er im Hinblick auf die Verstöße der Mitgliedstaaten insbesondere gegen die Strahlenschutzvorschriften der EU, wie in der Richtlinie des Rates 92/3/Euratom (¹) vom 3.2.1992 und 96/29/Euratom (²), bei Castortransporten unternehmen wird?

(¹) ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.
(²) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

Antwort

(19. Oktober 1998)

Artikel 21 der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (¹) und Artikel 55 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (²) sehen vor, daß die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis setzen, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen.

Es ist mithin Sache der Kommission, die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überwachen.

(¹) ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.
(²) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.